

SATZUNG

„Puente Nica e.V. – Bildungs- und Kulturverein für den deutsch-nicaraguanischen Austausch“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Puente Nica e.V. – Bildungs- und Kulturverein für den deutsch-nicaraguanischen Austausch.
Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frielzheim.
3. **Geschäftsjahr ist vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahrs**

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur sowie des Umweltschutzes und internationaler Gesinnung.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) **Förderung von Bildungsprojekten in den Bereichen Kultur, Umwelt und Gesundheit für Menschen in Nicaragua.**
 - b) **Schaffung von einer verbesserten Arbeitsgrundlage für eine erfolgreiche Bildungsarbeit deutscher und nicaraguanischer Freiwilliger im Rahmen von weltwärts und ähnlichen Programmen speziell durch die Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Räumlichkeiten inklusive deren Instandhaltung.**
 - c) **Förderung des bilateralen Austauschs zwischen Deutschland und Nicaragua, u.a. durch die Etablierung eines Rückkehrer-Netzwerks und als Anlaufstelle für Deutsche, die einen Aufenthalt in Nicaragua planen.**
2. Das Vermögen des Vereins und die ihm zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der Verein kann auch von Nichtmitgliedern Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegennehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss des Vorstands und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden und / oder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und sonstige Vereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung schriftlich beantragt. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags zum Ende des Jahres des Ausscheidens.
7. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.
2. **Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.**
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Einladung zur Mitgliederversammlung **erfolgt per E-Mail** oder schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Emailadresse oder Anschrift des Mitgliedes.
5. **Bekanntmachungen im Vereinsorgan gelten unter Einhaltung der Mindestfrist als schriftliche Einladung.**
6. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich **oder per E-Mail** mitzuteilen; der Vorstand hat solche Anträge allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der **Kassenprüfer*innen** entgegen und beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der **Kassenprüfer*innen**
 - die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 5 erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Abstimmungen werden offen mit Handzeichen durchgeführt. Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der fünfte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.
10. **Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen**
11. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
12. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die **Kassenprüfer*innen** eine Prüfung der

Jahresabrechnungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

- Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von **dem/der Versammlungsleiter*in** und **dem/der Schriftführer*in** zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus **der/dem Vorsitzende_n, deren/dessen Stellvertreter*in, der/dem Kassenwart*in, dem/der Schriftführer*in, der/dem Pressewart*in.**
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **der/dem Vorsitzende_n, deren/dessen Stellvertreter*in, dem/der Kassenwart*in, dem/der Schriftführer*in, dem/der Pressewart*in.**
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen.**
- Zur Vertretung des Vereins sind 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- Insbesondere entscheidet der Vorstand abschließend über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen **nach Erfüllung aller vertraglichen finanziellen Forderungen** an die Hilfsorganisation „Pan y Arte e.V.“

§ 9 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung vom 04.11.2012 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06.11.2021 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04. November 2012 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.